

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1879.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1879.

21.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 22. December 1879,

betreffend die Mauthfreiheit der zur commissionellen Besichtigung und Classification in Absicht
auf ihre Kriegsdienst-Tauglichkeit vorgeführten Pferde und Tragthiere.

Die in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 136) zur commissionellen Besichtigung und Classification in Absicht auf ihre Kriegsdienst-Tauglichkeit vorgeführten Pferde (Tragthiere) sind nach § 4 litt. g) des Mauthnormales vom Jahre 1821, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Gemeindevorsteherung begleitet sind, sowohl auf dem Hin- als Rückwege auch in dem Falle mauthfrei zu behandeln, wenn sie reitend, oder in Bespannung vorgeführt werden.

Die Mauthbefreiung hat auch dann zu gelten, wenn mit solchen, in der Bespannung vorgeführten Pferden Waaren geführt oder Passagiere befördert werden.

Dies wird mit Beziehung auf die Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. November 1879, Zl. 22455 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanz-Ministeriums Z. 50) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Preis m. p.



